



**Lehrordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 01.07.2010)

Inhaltsverzeichnis

1 Ausbildungsträger	3
2 Lehrkräfte	3
3 Umfang und Dauer der Ausbildungsgänge.....	4
4 Zulassung zur Ausbildung.....	6
5 Lizenzordnung	7

1 Ausbildungsträger

1. Für sämtliche Ausbildungsgänge im Volleyball ist gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien der Deutsche Volleyball-Verband verantwortlich.
2. Gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes erstellt der DVV entsprechende Ausbildungsrichtlinien, Konzeptionen und Rahmeninhalte für alle Ausbildungsgänge.
3. 3.C-Trainer/in-Ausbildung / Fach-Übungsleiter Breitensport
 - a) Der DVV delegiert diese Ausbildungsmaßnahmen an seine Landesverbände. Diese führen die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe verantwortlich durch.
 - b) Sie können einzelne Ausbildungsteile an die eigenen Untergliederungen (z.B. Kreise) oder vom DVV anerkannte Ausbildungsinstitutionen delegieren.
 - c) Es besteht die Möglichkeit, dass Landesfachverbände gemeinsam Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen (nach Absprache durch die Landeslehrwarte), oder weiterhin eine Kooperation mit Landessportbünden vor allem bei fachübergreifenden Inhalten eingegangen wird.
 - d) Maßgebend und verbindlich für die Auswahl der Inhalte ist in allen Fällen der Ausbildungsplan des DVV.
4. B-Trainer/in-Ausbildung
 - a) Verantwortlich für die Ausbildung der B-Trainer/in ist gemäß der DOSB-Rahmenrichtlinien der DVV.
 - b) Er kann diese Aufgabe an seine Landesfachverbände delegieren.
5. A-Trainer/in-Ausbildung
Verantwortlich für die A-Trainer/in Ausbildung ist der DVV.
6. Diplom-Trainer/in-Ausbildung
Verantwortlich für die Ausbildung ist die Trainerakademie Köln.

2 Lehrkräfte

1. C-Trainer/in-Ausbildung / Fach-Übungsleiter Breitensport
 - a) B-Trainer/in
 - b) Mitglieder der Landeslehrstäbe
 - c) Fachreferenten (Medizin, Physiotherapie etc.)
 - d) Referenten aus Hochschulen, Landessportbünden, Bildungswerken, Olympiastützpunkten etc.
 - e) Fachspezifische Ausbildungsteile sollten grundsätzlich von B-Trainern (Volleyball) bzw. Mitarbeitern der Landeslehrstäbe durchgeführt werden.

2. B-Trainer/in-Ausbildung
 - a) A-Trainer/in
 - b) Mitglieder der Bundeslehrkommission, Landeslehrstab
 - c) Fachreferenten (Medizin, Physiotherapie etc.)
 - d) Referenten aus Hochschulen, Olympiastützpunkten etc.
 - e) Fachspezifische Ausbildungssteile sollten grundsätzlich von A-Trainern (Volleyball) bzw. Mitarbeitern des Lehrstabes (Landesfachverbände) durchgeführt werden.
3. A-Trainer/in-Ausbildung
 - a) Bundestrainer DVV-Trainer (Mitglieder des DVV-Trainerrates)
 - b) Mitglieder der Bundeslehrkommission, Landesfachverbände
 - c) A-Trainer (Bundesliga etc.)
 - d) Fachreferenten (Medizin, Physiotherapie etc.)
 - e) Referenten aus Hochschulen, Olympiastützpunkten, wissenschaftlichen Institutionen
4. Fortbildung der Lehrkräfte

Die Träger der jeweiligen Ausbildungsgänge berufen die Lehrkräfte und haben die Aufgabe, ihnen regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Grundlage dafür sind entsprechende Empfehlungen und Curricula des DVV zur Ausbilderschulung und -fortbildung.

3 Umfang und Dauer der Ausbildungsgänge

- | | |
|---|--|
| 1. Übungsleiter/in – Breitensport (sportartübergreifend) | 120 LE |
| 2. Fachübungsleiter/in – Breitensport (sportartspezifisch) | 120 LE |
| 3. C-Trainer/in – Wettkampfsport (sportartbezogen) | 120 LE |
| 4. Übungsleiter/in "Sport in der Prävention und Rehabilitation" | 60 LE |
| 5. B-Trainer/in | 60 LE |
| 6. A-Trainer/in | 90 LE |
| 7. Diplom-Trainer/in des DOSB: | |
| a) Direktstudium | 1 Jahr und 6 Monate |
| b) Kombinationsstudium | 2 Jahre Heim- und 6 Monate Direktstudium |
| c) Weiterbildung | (4 Jahre), deren Teilnehmer/innen nach dem dritten Jahr durch Ablegen einer besonderen Prüfung – Einstufungsprüfung – die Berechtigung zur Teilnahme am 3. Ausbildungsabschnitt des Direktstudiums erwerben. |

Die angegebenen Unterrichtseinheiten (1 LE = 45 Minuten) beziehen sich, was das Verhältnis von Ausbildungsinhalten und Prüfungsteilen betrifft, auf folgendes Schema:

- a. 1. Ausbildungsstufe (C-Lizenz) – 120 LE inklusive Prüfung (Hausarbeit, Lehrprobe, Klausur)
- b. In Ausnahmen kann, in Absprache mit dem Landeslehrwart, anstelle der schriftlichen Klausur eine mündliche Prüfung stattfinden.
- c. 2. Ausbildungsstufe: Übungsleiter/in "Sport in der Prävention und Rehabilitation" – 60 LE inklusive Prüfung
- d. 3. Ausbildungsstufe (B-Lizenz) – 60 LE plus anschließende Prüfung (Lehrprobe, Klausur). Die Ausbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen müssen grundsätzlich nach zwei Jahren abgeschlossen werden.
- e. 4. Ausbildungsstufe (A-Lizenz) – 90 LE plus anschließende Prüfung (gesondert)
- f. 5. Ausbildungsstufe (Diplom-Trainer/in des DOSB)
- g. Fortbildung, Weiterbildung – Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung didaktisch notwendig.

Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sport

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig angeboten. Die Fortbildung hat in der jeweils vom Teilnehmer erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Eine Fortbildung muss mindestens 15 LE betragen. Für Diplom-Trainer/innen des DOSB bietet die Trainerakademie Köln regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

4 Zulassung zur Ausbildung

1. Erste Lizenzstufe – Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe sind:
 - a. Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b. Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein oder eine entsprechende Institution des Trägers
 - c. Voraussetzung und Grundlage der 120 LE ist der Basislehrgang mit mindestens 30 LE (gemäß der Bildungskonzeption des LSB). Ausnahmen sind in Absprache mit dem Landeslehrwart zulässig

2. Zweite Lizenzstufe – Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer/innen B-Ausbildung sind:
 - a. Besitz einer gültigen Trainer/innen C-Lizenz
 - b. Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit als Trainer im Verein nach Erwerb der C-Lizenz (Volleyball)
 - c. Nach Absolvierung einer entsprechenden Fortbildung kann der/die Inhaber/in einer Fachübungsleiter/innen – Lizenz zur Trainer B-Ausbildung zugelassen werden
Ausnahmen sind in Absprache mit dem Landeslehrwart zulässig

3. Dritte Lizenzstufe – Voraussetzung für die Zulassung zur Trainer/innen A-Ausbildung sind:
 - a. Besitz einer gültigen Trainer/innen B-Lizenz
 - b. Nachweis einer zweijährigen Trainertätigkeit im Verein
 - c. Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes

4. Vierte Lizenzstufe – Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Trainer-Ausbildung sind in der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Ausbildungsgang festgelegt. Über die endgültige Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.

5 Lizenzordnung

Die Lizenzen werden in der DVV-Lizenzstelle beantragt und dort ausgestellt.

1. Die Lizenz der 1. Stufe wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Für die Erteilung der Übungsleiter/innen-, Fachübungsleiter/innen-, Trainer/innen- und Jugendleiter/innen Lizenz ist der Nachweis eines "Erste-Hilfe-Kurses" erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf.
2. Absolventen/innen der Trainer/innen B-Ausbildung erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres.
3. Absolventen/innen der Trainer/innen A-Ausbildung erhalten Ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 22. Lebensjahres.
4. Der Lizenzerwerb in anderen Landesverbänden des DVV ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des jeweiligen Landeswartes.

Gültigkeit der Lizenzen

Übungsleiter/innen	4 Jahre
Fachübungsleiter/innen	4 Jahre
Trainer/innen C	4 Jahre
Übungsleiter/innen "Sport in der Prävention und Rehabilitation"	4 Jahre
Trainer/innen B	3 Jahre
Trainer/innen A	2 Jahre

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Lizenzentzug

Die lizenzierenden Mitgliedsorganisationen haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/innen schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt.